

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) und Torsten Felstehausen (DIE LINKE)
vom 26.04.2021****Kita-Ausbau im Werra-Meißner-Kreis****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde mit dem „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ ein viertes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ eingesetzt, welches bis Ende 2020 lief. Zusätzlich wurde ab 2020 ein eigenständiges Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 für Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen. Das letztgenannte Programm hat ein Volumen von 92 Mio. €. Die deutliche Überzeichnung aller Förderprogramme zum Kita-Ausbau machen sowohl den gesellschaftlichen Bedarf deutlich, als auch die unzureichende Finanzierungsbereitschaft von Bund und Land.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Kinderbetreuung liegt in der originären Zuständigkeit der hessischen Kommunen. Für diese Einordnung auf der kommunalen Ebene sprechen gute Gründe. Anders als bei der Schule gibt es keine Pflicht der Kinder, eine Kita zu besuchen. Da es einen Automatismus zum Besuch der Kita bei Erreichen eines bestimmten Alters wie im Falle der Schulpflicht nicht gibt, kann die Ermittlung des Bedarfs an Kinderbetreuung sinnvollerweise nur vor Ort erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern von Bedeutung. Sie entscheiden nicht nur, ob und in welchem Alter ihr Kind eine Kita besucht, sondern auch welche. Um dem gerecht zu werden, sollen die Kommunen den Betrieb der Kitas freien Trägern überlassen, was sie zu einem großen Teil auch tun. Insofern ist es wichtig, die Verantwortung für die Kinderbetreuung auf der lokalen Ebene anzusiedeln und dann vor Ort entsprechend der jeweiligen örtlichen Strukturen zu entscheiden, durch wen die Kita betrieben wird und welche Angebotsstruktur (Alter der Kinder, Öffnungszeiten) nach dem Bedarf der Eltern erforderlich ist. Familienfreundliches kommunales Handeln ist von zentraler Bedeutung dafür, dass für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird und liegt als bedeutender Standortfaktor auch im zukunftsgerichteten Interesse der Kommunen selbst.

Mit der kommunalen Zuständigkeit geht die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Entsprechend erfolgt die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden in Hessen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben sowie unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, während über die Landesförderung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Qualitätsanreize gesetzt werden. Diese besonderen Finanzausweisungen nach dem HKJGB, die gezielt sowohl an kommunale als auch an freie und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, bilden somit einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Im Haushaltsjahr 2021 stehen für die Kinderbetreuung/frühkindliche Bildung im Landeshaushalt hierfür Mittel in Höhe von über 1 Mrd. € zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder leben im Werra-Meißner-Kreis, deren Eltern einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung gelten machen könnten? (bitte für U3- und Ü3-Bereich getrennt ausweisen)

Laut amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31. Dezember 2018) leben im Werra-Meißner-Kreis 4.864 Kinder unter sechs Jahren (davon 2.457 Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren sowie 2.407 Kinder von drei bis unter sechs Jahren).

Frage 2. Wie viele Kita-Plätze gibt es im Werra-Meißner-Kreis? (bitte für U3- und Ü3-Bereich getrennt ausweisen)

Frage 4. Wie viele Kita-Plätze fehlen im Werra-Meißner-Kreis gemessen am realen Bedarf? (bitte für U3- und Ü3-Bereich getrennt ausweisen)

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen wie folgt beantwortet. Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. So haben die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte (als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) die Gesamtverantwortung für die Planung der Anzahl der Betreuungsplätze (Bedarfsplan) und die Gemeinden für deren Bereitstellung. Regelungen dazu finden sich in § 30 HKJGB. Es ist also auf der Ebene der Städte und Gemeinden zu entscheiden, welche Betreuungsangebote ausgerichtet am Bedarf der Eltern bzw. Kinder vorgehalten werden.

Valide Angaben über vorhandene bzw. benötigte Betreuungsangebote im Werra-Meißner-Kreis liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Frage 3. Wie viele Kinder werden im Werra-Meißner-Kreis von Tagespflegepersonen betreut? (bitte für U3- und Ü3-Bereich getrennt ausweisen)

Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stand: 1. März 2020) werden im Werra-Meißner-Kreis 135 Kinder unter sechs Jahren in Kindertagespflege betreut (davon 116 Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren sowie 19 Kinder von drei bis unter sechs Jahren).

Frage 5. Wie viele unbesetzte Stellen für Erzieherinnen und Erzieher gibt es aktuell in Kindertagesstätten im Werra-Meißner-Kreis?

Zu dieser Fragestellung liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor. Es besteht hier keine Berichtspflicht der Träger. Bei Stellenbesetzungsverfahren handelt es sich um Angelegenheiten der Einrichtungsträger als Arbeitgeber. Zentral erfasste Daten zu unbesetzten Stellen liegen daher nicht vor.

Frage 6. Wie viele Klagen von Eltern aus dem Werra-Meißner-Kreis gab es auf Einhaltung des Rechtsanspruchs bzw. Verdienstaufschlag bei Nichteinhaltung?

Klagen zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) richten sich gemäß der sachlichen Zuständigkeit nach § 85 Abs. 1 SGB VIII gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also gegen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Städte mit Sonderstatus in Hessen. Der Landesregierung liegen daher keine Kenntnisse über entsprechende Klageverfahren im Werra-Meißner-Kreis vor.

Ebenso verhält es sich in Bezug auf Amtshaftungsklagen mit dem Ziel, den Ersatz von Verdienstaufschlagschäden, die Eltern infolge der Nichtbereitstellung eines geeigneten Betreuungsplatzes für ihr Kind erleiden, geltend zu machen. Die örtlichen öffentlichen Jugendhilfsträger als Verfahrensbeteiligte sind gegenüber der Landesregierung hierzu nicht berichtspflichtig.

Frage 7. Welche beantragten Förderungen des Werra-Meißner-Kreises im Kita-Bereich wurden im Rahmen der Investitionsprogramme in den letzten fünf Jahren bewilligt? (bitte nach Bundes- und Landesmitteln getrennt ausweisen)

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020/2018 bis 2020 wurden dem Werra-Meißner-Kreis 2.774.139 € Bundesmittel bewilligt.

Die Bewilligungen im Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 und im Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 sind noch nicht abgeschlossen. Bis dato wurden dem Werra-Meißner-Kreis im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 1.795.667 € Bundesmittel bewilligt.

Frage 8. Welche beantragten Förderungen des Werra-Meißner-Kreises im Kita-Bereich wurden im Rahmen der Investitionsprogramme in den letzten fünf Jahren abgelehnt?

Frage 9. Wie wurden die Ablehnungen jeweils begründet?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen wie folgt beantwortet. Ablehnungen von förderfähigen Maßnahmen, für die im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms 2017 bis 2020/2018 bis 2020 eine Förderung beantragt wurde, erfolgten im Hinblick auf

das neu aufgelegte Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2020 bis 2024“ nicht. Gegebenenfalls können Vorhaben, die nicht aus Bundesmitteln gefördert werden konnten, im Rahmen dieses Landesinvestitionsprogramms gefördert werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die ihnen vorliegenden Anträge und stellen einen Gesamtantrag mit baureifen Vorhaben beim RP Kassel.

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprogramme richtet sich nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie sowie – soweit es sich um ein Bundesinvestitionsprogramm handelt – den entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Weitere Entscheidungskriterien bestehen nicht.

Frage 10. Welche Auswirkungen hatte die bisherige Kita-Investitionsförderung auf die Betreuungsquote im Werra-Meißner-Kreis? (bitte für U3- und Ü3-Bereich getrennt ausweisen)

Die Betreuungsquote im U3-Bereich lag im Werra-Meißner-Kreis gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik am 15. März 2008 bei 12,3 %, bei den Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren wurden 92,5 % in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut.

Zum 1. März 2020 lag die U3-Betreuungsquote im Werra-Meißner-Kreis bei 32,5 %, im Ü3-Bereich bei 92,1 %.

Die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ waren bis 2017 auf den U3-Bereich beschränkt.

Konkrete Erkenntnisse darüber, welche Auswirkungen die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ auf die erhöhten Betreuungsquoten haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, 28. Mai 2021

Kai Klose